

Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.

SATZUNG

über

die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“,
Änderungsplan I, der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L., genehmigt mit Bescheid der
Kreisverwaltung Kusel vom 07.05.1987, Az.: 62/610-13 Rutsweiler/2a

vom 26.04.2002

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. in seiner Sitzung am 25.04.2002 die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“, Änderungsplan I, beschlossen:

§ 1

Dachaufbauten

Ziffer 2.1 b) der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen erhält folgende Neufassung:
„Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnräumen in Dachgeschossen (z.B. Dachgauben) sind zugelassen. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf auf jeder Dachseite höchstens 2/3 der Trauflänge betragen. Die Dachaufbauten dürfen die Traufe nicht unterbrechen.“

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rutsweiler a.d.L., den 26.04.2002

In Vertretung:


(Aßmann)
Erster Ortsbeigeordneter

**Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Stiebäcker“ und „Bruch“,
Änderungsplan I, der Ortsgemeinde Rutsweiler a.d.L.**

B E G R Ü N D U N G

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Rutsweiler a.d.L. hat in seiner Sitzung am 14.02.2002 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 07.05.1987 genehmigten und seit 03.06.1987 rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Stiebäcker“ und „Bruch“, Änderungsplan I, zugunsten der Grundstückseigentümer im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird den Wünschen mehrerer Grundstückseigentümer entsprochen.

2. Planungsziel

Durch die Zulassung von Dachaufbauten soll die Schaffung von Wohnraum in Dachgeschossen erleichtert und eine zeitgemäße Planung ermöglicht werden. Die gestalterische Zielsetzung wird durch die Änderung der textlichen Festsetzungen erreicht.

3. Erschließung

Durch die Änderung werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße

Die Flächengröße bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Die vereinfachte Änderung berührt nicht die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplanes.

6. Kosten der Erschließung

Kosten für weitere Erschließungsmaßnahmen fallen nicht an (siehe Nr. 3).

7. Ordnung des Grund und Bodens

Die Ordnung des Grund und Bodens ist bereits vollzogen. Weitere bodenordnende Maßnahmen sind nicht mehr erforderlich.

8. Grundzüge der Planung

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.

In Vertretung:

(Aßmann)
Erster Ortsbeigeordneter